

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 14/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Sozial Schwäbisch-Hall,
Bahnhofstraße 18, 74523 Schwäbisch Hall,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Januar 2007 - L 12 AS 5871/06 PKH-A - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 2. Januar 2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren - L 12 AS 4966/06 - abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 6. Februar 2007 Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

